

Amtliche Mitteilungen Verkündungsblatt

31. Jahrgang, Nr. 18, 11.03.2010

**Dritte Ordnung zur Änderung
der Bachelor-Prüfungsordnung (BPO)
für den Bachelor-Studiengang Fahrzeugelektronik
des Fachbereichs Informations- und Elektrotechnik
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 5. März 2010

**Dritte Ordnung zur Änderung
der Bachelor-Prüfungsordnung (BPO)
für den Bachelor-Studiengang Fahrzeugelektronik
des Fachbereichs Informations- und Elektrotechnik
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 5. März 2010

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesundheitsfachhochschulgesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) für den Bachelor-Studiengang Fahrzeugelektronik des Fachbereichs Informations- und Elektrotechnik an der Fachhochschule Dortmund vom 28. August 2007 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 28. Jahrgang, Nr. 35 vom 31.8.2007), zuletzt geändert durch Ordnung vom 6. April 2009 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 30. Jahrgang, Nr. 26 vom 07.04.2009), wird wie folgt geändert:

1. **§ 10** wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Als neuer Satz 2 wird eingefügt: „Fehlversuche werden hierbei berücksichtigt.“
- ab) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- ba) Als neuer Satz 3 wird eingefügt: „Fehlversuche gemäß Satz 1 und 2 werden hierbei nicht berücksichtigt.“
- bb) Die bisherigen Sätze 3 bis 8 werden Sätze 4 bis 9.

2. **§ 16** wird wie folgt geändert:

a) **Absatz 1** wird wie folgt geändert:

- aa) Als neuer Satz 7 wird eingefügt: „Zur Teilnahme an einer Modulprüfung, die gemäß der Anlage 1 zum Ende des dritten Semesters vorgesehen ist, ist erforderlich, dass der Prüfling aus dem ersten und zweiten Semester von den möglichen 60 Leistungspunkten mindestens 15 Leistungspunkte erlangt hat.“
- ab) Der bisherige Satz 7 wird Satz 8 und lautet: „Zur Teilnahme an einer Modulprüfung, die gemäß der Anlage 1 zum Ende des vierten Semesters vorgesehen ist, ist erforderlich, dass der Prüfling aus dem ersten und zweiten Semester von den möglichen 60 Leistungspunkten mindestens 54 Leistungspunkte erlangt hat.“
- ac) Der bisherige Satz 8 wird Satz 9 und lautet: „Zur Teilnahme an einer Modulprüfung, die gemäß der Anlage zum Ende des fünften Semesters oder siebten Semesters vorgesehen ist, ist erforderlich, dass der Prüfling die volle Anzahl von 60 Leistungspunkten aus dem ersten und zweiten Semester und 30 Leistungspunkte aus dem dritten und vierten Semester erlangt hat.“
- ad) Als neuer Satz 10 wird eingefügt: „Zur Teilnahme am Modul „Praxissemester“ ist erforderlich, dass der Prüfling alle 90 Leistungspunkte der ersten drei Semester erlangt hat (siehe § 21).“
- ae) Der bisherige Satz 9 wird Satz 11.

- b) **Absatz 3** Satz 1 Nr. 2 lautet: „2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits in einem Bachelorstudiengang Fahrzeugelektronik
- eine entsprechende Prüfung oder
 - die Bachelor-Prüfung
- nicht oder endgültig nicht bestanden hat;“.
- c) **Absatz 5** Buchstabe c) lautet: „c) der Prüfling in einem Bachelorstudiengang Fahrzeugelektronik
- eine entsprechende Prüfung oder
 - im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Bachelor-Prüfung
- endgültig nicht bestanden hat.“.
3. **§ 21** wird wie folgt geändert:
- a) **Absatz 3** lautet: „Die oder der Studierende wird nach schriftlichem Antrag an den Prüfungsausschuss zugelassen, wenn sie oder er alle 90 Leistungspunkte der ersten drei Semester erlangt hat.“.
- b) **Absatz 5** Satz 1 Nr. 3 lautet: „3. das Praxisseminar mit „bestanden“ bewertet wurde.“
4. **§ 23** wird wie folgt geändert:
- a) **Absatz 2** Nr. 2 lautet: „2. mindestens 180 Leistungspunkte erreicht hat.“.
- b) **Absatz 3** Satz 2 Nr. 2 lautet: „eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits in einem Bachelorstudiengang Fahrzeugelektronik
- eine Bachelor-Thesis oder
 - die Bachelorprüfung
- nicht oder endgültig nicht bestanden hat.“
- c) **Absatz 5** Satz 2 Buchstabe c) lautet: „im Geltungsbereichs des Grundgesetzes in einem Bachelorstudiengang Fahrzeugelektronik
- eine entsprechende Bachelor-Thesis des Prüflings unter Berücksichtigung der Wiederholungsmöglichkeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder
 - der Prüfling die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat.“.
5. In **Anlage 2** der Prüfungsordnung wird der Katalog „Fahrzeugtechnik“ um die folgenden Veranstaltungen ergänzt:

Katalog Fahrzeugtechnik:				
Veranstaltung		SWS	Art	ECTS-Punkte
- Sachverständigenwesen in der Fahrzeugtechnik 1	Wpf	4	2V,1Ü,1P	5
- Sachverständigenwesen in der Fahrzeugtechnik 2	Wpf	4	2V,1Ü,1P	5

Artikel II

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2010 in Kraft.

Diese Ordnung gilt für Studierende, die ab Sommersemester 2010 ihr Studium im Bachelorstudiengang Fahrzeugelektronik an der Fachhochschule Dortmund aufnehmen.

Für Studierende, die im Wintersemester 2009/10 im Bachelorstudiengang Fahrzeugelektronik an der Fachhochschule Dortmund gemäß § 48 HG eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 52 Abs. 1 und 2 HG zugelassen waren, gilt diese Ordnung mit der Maßgabe, dass die Änderungen unter Nr. 2 aa) dieser Ordnung für die Zulassung zu Prüfungen ab Wintersemester 2012/13 gelten.

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Artikel III

Der Rektor wird ermächtigt, die Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) für den Bachelor-Studiengang Fahrzeugelektronik neu bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen sowie Paragrafenverweise zu aktualisieren.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Informations- und Elektrotechnik vom 10.02.2010 sowie des Rektorats vom 09.02.2010.

Dortmund, den 5. März 2010

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund



Prof. Dr. Schwick

Der Dekan
des Fachbereichs Informations- und Elektrotechnik
der Fachhochschule Dortmund



Prof. Dr. Wißing